

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22/2015



Veröffentlicht am: 25.06.2015

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management vom 5. April 2006 in der Fassung vom 4. Juli 2012**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management beschlossen:

### **Artikel I**

#### **1.**

**Die Bezeichnung des Paragraf 6 wird wie folgt geändert:**

Alt:

§ 6 Prüfende und Beisitzende

Neu:

§ 6 Lehrende, Prüfende und Beisitzende

#### **2.**

**Paragraf 6 wird ergänzt und Abs. 1-3 (alt) werden wie folgt geändert und:**

Alt:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsschwierigkeit.

Neu:

(1) Die Lehrenden werden vom Fakultätsrat für konkrete Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich

die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### 3.

#### **Paragraf 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Alt:

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Neu:

Der Rücktritt von einer Prüfung nach dem Ende der Widerrufsfrist gemäß § 11 Abs. 4 ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist der Rücktritt durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen, wobei der Arzt bzw. die Ärztin in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

### 4.

#### **Paragraf 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Alt:

Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Klausur (K) (Zwischen- und/oder Endklausur)
- Mündliche Prüfung (M) i
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit
- Präsentation (P)
- Bearbeitung von Fallstudien (F) bzw. Case Studies (C)
- Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen
- Diskussionsbeiträge (D)

Neu:

Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- schriftliche Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (K), incl. Multiple Choice
- elektronische Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (eK), incl. Multiple Choice
- mündliche Prüfung (M),
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit,
- Präsentation (P),
- Diskussionsbeiträge (D),
- Bearbeitung von Fallstudien (F),
- Bearbeitung von Übungsaufgaben (Ü).

### 5.

#### **Paragraf 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Alt:

Eine Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden.

Neu:

Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch in jedem Fall bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmer erzielt wurde, aber nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl, erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze nach Satz 1. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt.

6.

**In Paragraph 9 wird als Abs. 11 neu eingefügt:**

Prüfungsformen, mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten sind zulässig. Die Form und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den in den Anlagen enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplänen bzw. den Modulhandbüchern zu entnehmen.

**Paragraph 9 Abs. 11-14 (alt) werden zu Abs. 12-15 geändert.**

7.

**Paragraph 11 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:**

Alt:

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet in der Regel sechs Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Vor Beginn jeder Modul- bzw. Teilmodulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung abgegeben werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Credit Points ist keine weitere Meldung möglich.

Neu:

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet in der Regel vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Mitteilungen an die Studierenden ergehen durch Aushang bzw. über die Homepage der Fakultät, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im zuständigen Prüfungsamt oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

8.

**In Paragraph 11 wird als Abs. 4 neu eingefügt:**

Diese Anmeldung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich im Prüfungsamt oder elektronisch im vorgesehenen Web-Portal widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Ein Widerruf der Anmeldung durch die Studierenden ist nicht möglich, wenn

- die Prüfungsanmeldung von Amts wegen erfolgte oder
- wenn dies in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ausdrücklich vermerkt wird.

**Paragraf 11 Abs. 4 (alt) und 5 (alt) werden zu Abs. 5 und 6 geändert.**

**9.**

**Paragraf 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Alt:

Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

Neu:

Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

**10.**

**Paragraf 18 Abs. 5 wird um folgenden Satz erweitert:**

Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 25 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

**11.**

**In Paragraf 23 wird als Abs. 2 neu eingefügt:**

Bis zu vier Wochen nach der Einsichtnahme kann die bzw. der Studierende gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen.

**Paragraf 23 Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3 geändert.**

## **Artikel II**

Die Bestimmungen dieser Satzung finden Anwendung für alle Studierenden, die in die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management vor dem Wintersemester 2015/16 immatrikuliert wurden.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 03.06.2015 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.06.2015

Magdeburg, 18.06.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg